

Landschaft und Freiraum

Offene Landschaft, Landwirtschaft und Freihaltegebiete

übergeordnet	kommunal bestehend	kommunal geplant	
			offene Landschaft und Landwirtschaftsgebiete
			Freihaltegebiet

Schutzgebiete, Vernetzungskorridore und Siedlungsränder

übergeordnet	kommunal bestehend	kommunal geplant	
			Vernetzungskorridor
			Naturschutzgebiete
			Siedlungsränder

Klimaangepasste Siedlungsentwicklung und Siedlungsökologie

übergeordnet	kommunal bestehend	kommunal geplant	
			Parkartige Durchgrünung am See
			Gärten und begrünte Gebäudeumschwung am Hang
			Arealbezogene Grünräume
			Punktuale Begrünung im dichten Siedlungsgebiet

Erholungsgebiete und Quartierfreiräume

übergeordnet	kommunal bestehend	kommunal geplant	
			Erholungsgebiet
			Quartierfreiräume (Lage schematisch)
			Parkanlagen (Lage schematisch)

Verbindungen

übergeordnet	kommunal bestehend	kommunal geplant	
			Urbane Achsen
			Dorfstrassen
			Verbindungen in die Landschaft und Landschaftsrouten
			Seepromenade

Ausflugsziele und Aussichtspunkte

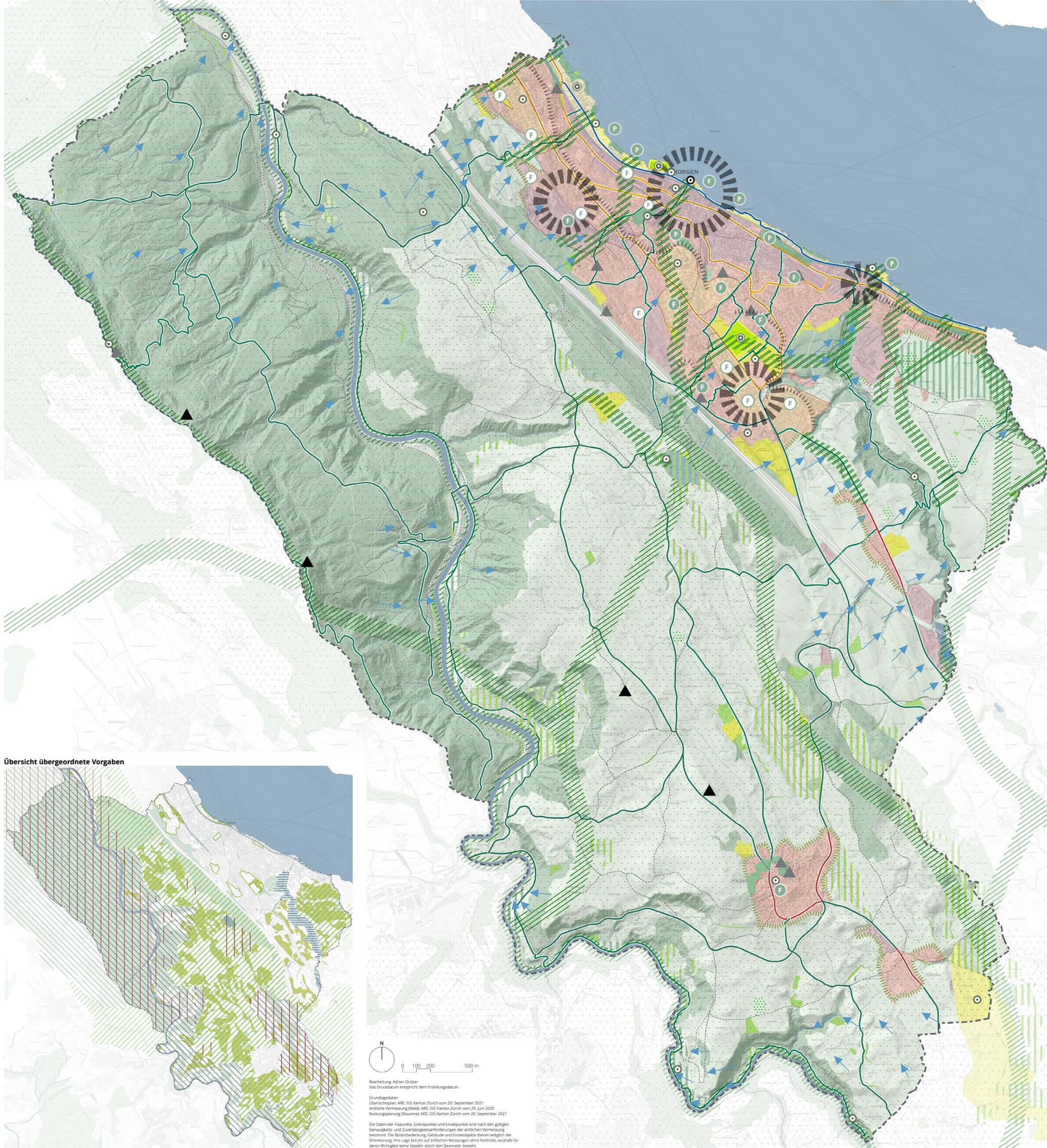
übergeordnet	kommunal bestehend	kommunal geplant	
			Ausflugziel / Schwerpunkt Freizeitznutzung
			Aussichtslage / Aussichtspunkt

Informationsinhalt

	Siedlungsschwerpunkte gemäss REK
	Historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung (Bundesinventar)
	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)
	Wald
	Obstgarten
	Hauptströmungsrichtung Kalluft (bei grossen Arealplanungen beachten)

Inhalt Übersicht übergeordnete Vorgaben

	Landschaftsförderungsgebiet
	Landschaftsschutzgebiet
	ISOS Freiraum (Umgebungsbereiche, Umrandung schematisch)
	Landschaftsschutzgebiet Aabachtobel
	Naturschutzgebiete (SVO)
	Fruchtfolgefläche



Übersicht übergeordnete Vorgaben



Bearbeitung: Adrian Grütter
 Das Druckdatum entspricht dem Erstellungsdatum.
 Grundlagendaten
 Übersichtsplan: ARE, GIS Kanton Zürich vom 20. September 2021
 Amtliche Vermessung (Wald): ARE, GIS Kanton Zürich vom 29. Juni 2020
 Nutzungsplanung (Bauzone): ARE, GIS Kanton Zürich vom 20. September 2021
 Die Daten der Fixpunkte, Grenzpunkte und Einzelpunkte sind nach den gültigen Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsforderungen der amtlichen Vermessung bestimmt. Die Bodenbedeckung, Gebäude und Einzelobjekte dienen lediglich der Orientierung. Ihre Lage beruht auf einfachen Messungen ohne Kontrolle, weshalb für deren Richtigkeit keine Gewähr durch den Geometer besteht.